



HVBG

HVBG-Info 06/1994 vom 04.03.1994, S. 0436 - 0437, DOK 752.1/017-OLG

**Gleichartigkeit von Witwenrente und Schadensersatzanspruch wegen Wegfall häuslicher Dienstleistungen des getöteten Ehegatten  
- Urteil des OLG Frankfurt vom 21.08.1992 - 24 U 72/91**

Gleichartigkeit von Witwenrente und Schadensersatzanspruch wegen Wegfall häuslicher Dienstleistungen des getöteten Ehegatten (§ 844 Abs. 2 BGB; § 116 SGB X);

hier: Rechtskräftiges Urteil des OLG Frankfurt vom 21.08.1992  
- 24 U 72/91 - (Der BGH hat mit Beschluß vom 15.6.1993  
- VI ZR 241/92 - die Revision der Klägerin nicht  
angenommen.)

Das OLG Frankfurt hat mit Urteil vom 21.8.1992 - 24 U 72/91 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Der Anspruch auf Witwenrente und der Anspruch auf Ersatz für die zum Familienunterhalt geleistete Mitarbeit eines getöteten Ehegatten im Haushalt sind kongruent und gehen gleichermaßen auf den Sozialversicherungsträger über, der Witwenrente zu zahlen hat.